

Stadt Altensteig
Landkreis Calw

SATZUNG

**zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des
städtebaulichen Erneuerungsgebietes „Obere Stadt II“ in Altensteig**

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.01.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 10.12.2019 (rechtsverbindlich seit 18.12.2019) beschlossen:

§ 1
Erweiterung des Sanierungsgebiets

- (1) Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten städtebaulichen Erneuerungsgebietes „Obere Stadt II“ in Altensteig wird um das Grundstück

Karlstraße 5 (Flst. 1215/8) erweitert.

- (2) Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) mit Datum vom 16.01.2025 (Originalmaßstab M 1:2000). Das städtebauliche Erneuerungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Der Bekanntmachung der Satzung ist zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans beigefügt. Satzung und Lageplan zur Sanierungsmaßnahme „Obere Stadt II“ können zu den Dienstzeiten beim Stadtbauamt der Stadt Altensteig, Rathausplatz 1, 72213 Altensteig von jedermann eingesehen werden.

§ 2
Verfahren

- (1) Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung gelten für das in § 1 Abs. 1 bezeichnete Flurstück.
- (1) Die Sanierung soll bis zum 31.12.2029 abgeschlossen sein.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altensteig, den 28.01.2025

Gerhard Feeß
Bürgermeister

Hinweise zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie Mängeln der Abwägung:

Unbeachtlich wird nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung innerhalb der Frist geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.